Gemeinde Trollenhagen
Der Bürgermeister

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Gewerbe- und Industriegebiet Neubrandenburg – Trollenhagen“

Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Trollenhagen hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 18.11.2026 die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Gewerbe- und Industriegebiet Neubrandenburg – Trollenhagen“ der Gemeinde Trollenhagen beschlossen.

Der Beschluss ist hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Der geplante räumliche Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Gewerbe- und Industriegebiet Neubrandenburg – Trollenhagen“ der Gemeinde Trollenhagen umfasst das im Bebauungsplan Nr. 8 festgesetzte Sondergebiet Flughafen (SOF) mit einer Größe von ca. 65.800 m². Der geplante räumliche Geltungsbereich liegt ca. 100 Meter östlich des Siedlungsrandes der Ortslage Trollenhagen und ca. 200 Meter nördlich des Flughafens Neubrandenburg-Trollenhagen und umfasst demnach die Flurstücke 64/2, 64/4, 65/3 (alle ganz) der Flur 5, Gemarkung Trollenhagen, sowie die Flurstücke 63/3 und 63/4 (alle teilweise) der Flur 5, Gemarkung Trollenhagen. Der geplante räumliche Geltungsbereich ist der als Anlage beigefügten Übersichtskarte zu entnehmen.

Ziel und Zweck der Planung ist es die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer gewerblich genutzten Freiflächen-Photovoltaikanlage auf dem bislang als Sondergebiet Flughafen festgesetzten Areal zu schaffen und zwar unter Ausschöpfung der vollen zur Verfügung stehenden Fläche des Sondergebietes. Hierdurch soll die Möglichkeit geschaffen werden, die vorhandenen Flächen einer sinnvollen energetischen Nutzung zuzuführen. Die Photovoltaikanlage soll der netzdienlichen Einspeisung elektrischer Energie, in das Energienetz dienen um somit im öffentlichen Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen.

Der Bebauungsplan soll gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden. Im derzeit rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Trollenhagen ist die betreffende Fläche bereits als Sondergebiet dargestellt, allerdings mit der Zweckbestimmung „F“ für einen zivilen Flughafen bzw. flughafenbezogenes Gewerbe. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die vorgesehene Nutzung zu schaffen, beabsichtigt die Gemeinde Trollenhagen, den Flächennutzungsplan im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB zu ändern. Dabei soll die bisherige Darstellung als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „F“ in ein Sonstiges Sondergebiet für Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien aus solarer Strahlungsenergie geändert werden.

Der Bebauungsplan wird im vollständigen zweistufigen Verfahren, unter Einbeziehung der Vorschriften zur Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB mit Umweltbericht nach § 2a BauGB, aufgestellt.

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB, über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidenden Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung, wird gesondert bekannt gemacht.

Trollenhagen, 19.11.2026
gez. Ekkehard Ramm
Bürgermeister

Übersichtskarte mit Darstellung des Geltungsbereichs:

